

# Erzgeb. Volksfreund.

Tageblatt für Schneeberg und Umgegend.

Telegramm-Adresse:  
Volksfreund Schneeberg.

Verantwortlicher Redakteur:  
Schneeberg 21.  
Jahrgang 25.  
Schwarzenberg 19.

**Amtsblatt** für die königl. und städtischen Behörden in Aue, Grünhain, Hartenstein, Johannsgeorgenstadt, Köhnitz, Neustädtel, Schneeberg, Schwarzenberg bzw. Wildenfels.

Nr. 271

Mittwoch, 21. November 1900

53.

Jahrgang.

Die Stellvertretung des Friedensrichters für Schwarzenberg ist auf die Dauer seiner Abwesenheit, verläufig bis 17. Dezember 1900, Herrn Amtsgerichtsdirektor Oeser in Schwarzenberg übertragen worden.  
Schwarzenberg, den 19. November 1900.

## Königliches Amtsgericht.

Riesed. M.H.

Die Grundstücke Blatt 367 des Grundbuchs für Breitenbrunn, Flurstück Nummer 143 des Flurbuchs für Breitenbrunn, Bergwerthhalbe, 7,01 Ar Flächeninhalt, und Blatt 368 desselben Grundbuchs, Flurstück Nummer 173 desselben Flurbuchs, Flutung, 2,02 Ar Flächeninhalt, als deren Eigentümer der königlich sächsische Staatsfiskus im Grundbuche eingetragen ist, sollen auf dessen Antrag freiwillig versteigert werden.  
Termin hierzu wird auf

den 15. Januar 1901, 4 Uhr Nachmittag, im Reichsgerichtlichen Gasthof zu Breitenbrunn anberaumt.

Die Versteigerungsbedingungen sind bei der Gerichtsschreiberei und bei Herrn Gemeindevorstand Weidauer in Breitenbrunn einzusehen.  
Johannsgeorgenstadt, am 10. November 1900.

## Königliches Amtsgericht.

Dr. Reß

Am 16. d. M. ist

Herr Gutsbesitzer Christian Friedrich Schettler in Alberoda als Gerichtsschöffe für Alberoda an Stelle des auf sein Ansuchen von diesem Amte entbundenen Herrn Gutsbesitzers Christian Friedrich Bretschneider in Alberoda verpflichtet worden.  
Königliches Amtsgericht Köhnitz, den 17. November 1900.

L. H.

## Kontursverfahren.

Ueber das Vermögen des Gutsbesitzers Friedrich Wilhelm Gämmer in Grana wird heute, am 19. November 1900, Vormittags 10 Uhr das Kontursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt Schroeter in S. obbergr wird zum Kontursverwalter ernannt. Kontursforderungen sind bis zum 22. Dezember 1900 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlussfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falles über die in § 132 der Kontursordnung bezeichneten Gegenstände auf

den 6. Dezember 1900, Vormittags 10 Uhr

und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

den 3. Januar 1901, Vormittags 11 Uhr

vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Kontursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Kontursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeindefiskus zu veräußern oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze

der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Kontursverwalter bis zum 8. Dezember 1900 Anzeige zu machen.

## Königliches Amtsgericht zu Köhnitz.

Bekannt gemacht durch den Gerichtsschreiber:  
H. Thomas.

Freitag, den 23. November 1900, Vormittags 10 Uhr

sollen im **Gasthof zum grünen Baum in Bernsdorf** 2 Saalstücke, 1 Billard mit Zubehör, 3 vollständige Betten, Tische, Stühle, Kisten, Kante, 1 Wiegeboden, 1 Kasten, 1 Tafelwaage, 1 Waagenwaage, 2 Bierapparate mit Zubehör und Aderes mehr meistbietend gegen sofortige Barzahlung zur Versteigerung gelangen.  
Schwarzenberg, am 19. November 1900.

Der Gerichtsvollzieher beim Königl. Amtsgerichte.

Str. Roth.

## Stadtwald Schneeberg.

In Abteilung 7 des Neudorfer Waldes unmittelbar beim Neudorfer Kommunikationsweg sind aufbereitete Föhler als 3708 Stämme Nadelholz mit 917,26 fm Cubikinhalt und 6371 Stangen mit 167,54 fm Cubikinhalt veräußert.

Kaufangebote auf die gesammte Masse nehmen wir bis 26. d. M. entgegen.  
Schneeberg, den 19. November 1900.

Der Stadtrath.

Dr. von Doydt.

## Köhnitz.

Kadenschluß betr. wird hierorts nach § 139 a und bez. 139 d der Gewerbeordnung folgendes für das laufende Jahr bestimmt: Ueber 9 Uhr abends, jedoch bis spätestens 10 Uhr abends, dürfen öffentliche Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein Sonnabend den 24. November und 1. Dezember und an sämtlichen Werktagen in der Zeit von 8. bis mit 24., sowie am 29. und 31. Dezember d. J.

Auch kann an diesen Tagen die den Schiffen, Lehrlingen und Arbeitern in offenen Verkaufsstellen nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit gemäß § 139 c Abs. 1 der Gewerbeordnung zu gewährenden ununterbrochene Ruhepause von mindestens 10 Stunden verkürzt werden.

Rath der Stadt Köhnitz, 19. November 1900.

Rieger, Prägm.

## Stadtholz-Versteigerung. Staatsforstrevier Wildenthal.

„Drechsler's Gasthof“ zu Wildenthal

Donnerstag, den 22. November, Nachm. 2 Uhr

1800 rm sächsische Stöcke, Abth.: 4 13, 30, 44, 67.

Kgl. Forstrevierverwaltung Wildenthal u. Kgl. Forstrentamt Eisenh. Schneid. am 14. November 1900. Gerlach.

## Öffentliche Stadtverordneten-Sitzung in Aue

Donnerstag, den 22. November 1900, nachmittags 6 Uhr im Stadthause.

## Reichskanzler Graf v. Bülow über die Chinafrage.

Im Reichstage wurde gestern unter riesigem Andrang des Publikums der Nachtragsetat für China beraten. Nach Erledigung geschäftlicher Angelegenheiten wurde schnell ein schneller Antrag betreffend die Einstellung eines Strafverfahrens gegen einen Abgeordneten angenommen, darauf die sozialdemokratische Interpellation wegen der bekannten Zwölftausend-Mark-Angelegenheit von der Tages-Ordnung abgesetzt, nachdem der Reichskanzler erklärt hatte, daß er am nächsten Donnerstag antworten wolle, und dann trat das Haus in die Erörterung der weltbewegenden Chinafrage ein. Das Wort nahm zur Begründung des Nachtragsetats der Reichskanzler. Graf v. Bülow führte etwa Folgendes aus: Ich habe gewünscht, die erste Gelegenheit zu ergreifen, um mich gegenüber dem Hause über unser Vorgehen in China auszusprechen. Ich werde natürlich über verschiedene schwebende Fragen und Angelegenheiten, die die gemeinschaftliche Action der Mächte betreffen können, Schweigen. Aber ich erkenne das Recht der Volksvertretung, Auskunft zu verlangen, an. Betreffs der Vorgeschichte beziehe ich mich im allgemeinen auf mein an die verbündeten Regierungen seiner Zeit gerichtetes Rundschreiben. Wenn gesagt worden ist, daß wir nicht auf die Wirren vorbereitet gewesen seien, so befinden wir uns in derselben Lage, wie die Regierungen anderer Länder, man hat im vergangenen Frühjahr noch nicht den Ausbruch des Gewitters erwartet. Aber gerade wir haben bemerkt, daß sich das Unwetter zusammenzog, und wir haben die fremden Regierungen wiederholt darauf hingewiesen. Wir haben die Augen offen gehalten und getan, was möglich war. Ich will keinen Vorwurf erheben gegen tapfere Leute, die in China ihre Pflicht treu und heldenmüthig erfüllt haben.

Nebener widmet unter lebhaftem Beifall des Hauses dem Freiherrn v. Ketteler, der in Vertretung eines allgemeinen Interesses, nicht eines speziellen, tapfer wie ein Offizier vor der Front gefallen sei, einen warmen Nachruf. Dann fährt er fort, es müsse doch gesagt werden, daß die Lage hier in Berlin an verantwortlicher Stelle schon länger

für viel ernster gehalten wurde, als in China selbst. Der Reichskanzler widerlegt sodann den Vorwurf, daß die Wirren durch die Befestigung von Kiautschou hervorgerufen worden seien. Gewaltthaten seien an den verschiedenen Stellen im chinesischen Reich auch früher nur zu häufig vorgekommen. Unsere Position in China ist überhaupt eine durchaus friedliche, wir gehen nicht auf Kampf und Eroberungen aus, und haben China gegenüber stets eine durch aus freundliche Haltung beobachtet. Aber die Ermordung des Freiherrn von Ketteler, diese Verletzung des Völkerrechts, und die zweideutige Haltung, die die chinesische Regierung danach einnahm, machte eine Sühne notwendig. Im übrigen haben sich die anderen Mächte mehr oder weniger in derselben Zwangslage befunden, wie wir. Wir befinden uns in China jetzt in einer Uebergangsperiode, deren große Schwierigkeiten wohl oder übel überwunden werden müssen.

Was wollen wir nun in China? Wir wollen keine Abenteuer, wir wollen keine Eroberungen, aber wir wollen andererseits auch keine Verletzung unserer Ehre und Würde gestatten. Wir wollen an der Kulturbewegung und ihren Vortheilen in China participiren. Unseren Zweck würde eine Aufhellung des Reiches umwiderlaufen. Unser Interesse ist, China Zeit zu lassen, sich in die veränderte Lage der Dinge zu finden. Wir wollen unsere Position aufrecht erhalten, wie sie durch den Vertrag vom Jahre 1898 gegeben ist. Wir wollen also keine Gebietsveränderungen; wir wollen keine annexionspolitische Politik treiben, denn wir wollen uns nicht auf ein bestimmtes Gebiet festnageln lassen. Auch vor der Befestigung von Kiautschou haben wir in den verschiedenen Theilen von China commerciale und industrielle Interessen gehabt. Unser Grundsatz soll das sein: Leben und leben lassen. Das ist das Motto und die Tendenz des neuen deutsch-englischen Abkommens dessen Grundsätze auch die Zustimmung der übrigen Mächte gefunden haben. Voraussetzung ist, daß auch die anderen Mächte keine territorialem Veränderungen vornehmen.

Von den Zielen, die wir zunächst zu verfolgen haben, ist bisher nur eines erreicht, nämlich die Befreiung der fremden Gesandtschaften in Peking. Es bleibt zu erreichen die Sicherstellung von Personen, Eigentum und Besitzgarantien für die Zukunft, Sühne für begangenes Unrecht und Entschädigungen. Ich bin in der Lage, Ihnen die Grundsätze mitzutheilen, über die sich die fremden Gesandten in dieser Beziehung geeinigt haben:

Es soll der chinesischen Regierung eine gemeinsame Note folgenden Inhalts überreicht werden: Artikel 1. Eine außerordentliche Mission wird nach Berlin entsandt, um das Bedauern über die Ermordung des Herrn von Ketteler auszusprechen. Diesem wird ein Denkmal errichtet mit einer Inschrift in lateinischer, deutscher und chinesischer Sprache, die gleichfalls dem Bedauern über den Mord Ausdruck giebt. Artikel 2. Ueber den Prinzen Tuan und andere Würdenträger wird die Todesstrafe verhängt. Artikel 3. In allen Orten, wo Fremde ermordet worden sind, unterbleiben während zweier Jahre die offiziellen Befestigungen. Artikel 4. In allen Orten, wo Fremde ermordet wurden, sind Sühne-denkmäler zu errichten. Artikel 5. Das Verbot der Waffeneinfuhr nach China bleibt bis auf weiteres bestehen. Artikel 6. Die Grundsätze für die zu zahlenden Entschädigungen auf. Artikel 7. Die Gesandtschaften der fremden Mächte haben das Recht, Schutzwachen zu halten. Artikel 8. Die Ortsgewächsen, die zur Sicherung des Verkehrs mit dem Meere wichtig sind, werden besetzt. Artikel 9. Verschiedene Punkte, die zur Sicherung des Verkehrs mit dem Meere notwendig sind, werden besetzt. Von besonderer Wichtigkeit ist Artikel 11, der der chinesischen Regierung die Pflicht auferlegt, das Auswärtige Amt zu informieren und im Verkehr mit den fremden Gesandten ein Ceremoniell einzuführen, für das diese die Grundsätze aufstellen werden.

Graf Bülow fährt fort: Meinem Herrn Amtsvorgänger hat jede Absicht ferngelegen, die Rechte des Reichstages zu verletzten; dafür führe ich seine lange und